

1. Einleitung

Wir betrachten Gesetze als Kodifikationen von Normen. Es versteht sich, daß nicht alles gesetzlich geregelt ist, was im Alltag Normen unterliegt, und nicht alles gesetzlich kodifizierte für die Praxis der Mehrheit relevant ist; manche Gesetze kommen nie zur Anwendung und werden eines Tages in aller Stille außer Kraft gesetzt. Moderne Gesellschaften zeigen die Tendenz zu wachsen-der, kompliziert vernetzter und in der sprachlichen Form variabler Kodifizierung im Medium der Schrift. Eine Ableitung aus wenigen Grundprinzipien ist nicht möglich. Das textuell überlieferte Recht gewinnt ein Eigenleben und gerät in Distanz zu Entstehungssituation und ursprünglicher Anwendung, es wird »extrakommunikativ« und spezialistisch.

Eine Norm, die in der Alltagspraxis fest verwurzelt ist, mag als Ganzes unzureichend formuliert sein: sie wird gleichwohl ihre Wirkung entfalten. Die Vielzahl rechtsspezifischer Normen verlangt Textverständnis für jeden Anwendungsfall: hier ist die Norm unmittelbar an das Gesetz gebunden. In allen Zweifelsfällen und für jede Entscheidungsbegründung kommt es auf die Formulierung im Gesetz an. Und je schwieriger die Formulierung und je größer der Abstand zur Alltagspraxis, desto stärker muß Normwissen – und das heißt: Expertenwissen – herangezogen werden und desto geringer sind die Partizipationsmöglichkeiten für Betroffene und Öffentlichkeit. Weniger dringlich scheint das Problem nur dort, wo Gesetze allein an Spezialisten adressiert sind, die Rechtsanwendung weitgehend unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

Wer allein auf die Gesetzestexte schaut, verkürzt das Problem. Denn die Praxis schafft sich notwendig ihre eigenen Anwendungs- und Durchführungsregeln und organisiert sich nach internen Vorgaben. Das macht eine differenzierte Institutionsanalyse erforderlich, die sich mit der Oberfläche und den allgemein zugänglichen Kodifizierungen und Programmen nicht zufriedengibt.

Die Klage, unsere Gesetze seien unverständlich, ist nicht neu. Seit der Aufklärung – und zumal im Rechtsstaat – hat die Verständlichkeitsmaxime für Gesetze besonderes Gewicht. Das alte deutsche Recht, das immer wieder gegen die moderne Tendenz zur Abstraktion angeführt wird, war gewiß anschaulicher und poetischer (vgl. Grimm 1816). Aber wer will ernsthaft unser Recht wieder in Sentenzen des Typs *Einem geschenkten Gaul sieht man nicht ins Maul* formuliert sehen, wer will solches Recht auf komplexe Sachverhalte anwenden wollen?

Konkret erstreckt sich die geläufige Kritik an der »Rechtssprache« auf

- die Verwendung von Rechtstermini mit gegenüber dem Alltag spezifischer Bedeutung (z. B. sind *Mensch, Sache, Dunkelheit* rechtlich terminologisiert);
- den Gebrauch unbestimmter Ausdrücke (Ermessensbegriffe wie *Interesse des öffentlichen Verkehrs, Generalklauseln wie die guten Sitten* oder *niedrige Beweggründe*);
- weiter verwendete Archaismen (*Kraftdroschke, Mutschierung*) und die (verglichen mit anderen Fachwortschätzen nicht so frequenten) nicht-indigenen Ausdrücke (*persona non grata, Poolvertrag, Postulationsfähigkeit*);
- einen komprimierten Stil (durch eine Vielzahl von Attributen komplexe Nominalgruppen; häufige Nominalisierungen; schwer überschaubare komplexe Sätze und logisch zusammengehörige Satzfolgen);
- schwierig formulierte semantische Relationen (Konditionalstrukturen, Negationen, Disjunktionen etc.).

In der Tat sind viele Formulierungen isoliert verbesserungsfähig. Dies ist oft diskutiert worden (vgl. u. a. Wassermann/Petersen 1983; Pfeiffer/Wodak/Strouhal 1985), ohne daß sich im Kernbereich der Gesetzgebung große Fortschritte gezeigt hätten. Ein Teil der Phänomene ist durch die Schriftlichkeit der Gesetzestexte bedingt, die auf wiederholbare, vor- und zurückgreifende oder intertextuelle Rezeption hin angelegt ist, ein anderer durch ältere Formulierungstraditionen (bis hin zum »Kanzleistil« etc.) zu erklären. Unser Interesse erstreckt sich auf die aktuellen gesetzlichen Gegebenheiten in ihrer sprachlichen Formung und auf das, was zur Klärung der Verständlichkeitsproblematik zusätzlich herangezogen werden muß. Dabei zeigt sich, daß die Zusammenhänge so komplex sind, daß eine Beschränkung auf die Formulie-

rungs- oder die Fachlichkeitsthematik wenig hilfreich ist. Erst wenn es gelingt, das Problem sachgerecht zu zerlegen, können disziplinäre Zuständigkeiten voll greifen, kann auch der Linguist seine Sprach-Arbeit tun.

Beinahe so alt wie die Klagen sind Forderungen und auch Vorschriften zur Abhilfe. Ein Beispiel bietet die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien für die Gesetzgebung:

»Gesetze müssen sprachlich einwandfrei und sollen soweit wie möglich für jedermann verständlich gefaßt sein.«
(GGO II § 35 Abs. 1)

Offenbar waren die Möglichkeiten sehr begrenzt. Denn bewirkt wurde wenig, auch wo man sich um kundige Mithilfe (etwa der »Gesellschaft für deutsche Sprache«) bemühte. Und auch, daß im letzten Jahrhundert der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch nach großem Protest stark eingedeutscht wurde, hat ihn kaum verständlicher gemacht. Wenn soviel Therapie fehlschlägt, muß die Diagnose fraglich werden. Woran liegt es, daß dieses oder jenes Gesetz schwer zu verstehen ist? Wir können diese Frage nur dann beantworten, wenn wir am Beispiel der Gesetze die Facetten des Verständlichkeitskonzepts verdeutlichen und falsche Erwartungen zurückweisen, die auch von linguistischer Seite genährt wurden. Sind die beschränkten Möglichkeiten eines Eingriffs und seine systembedingten Konsequenzen deutlich, können wir uns konkreten Formulierungsproblemen überhaupt erst stellen. Ohne empirische Fundierung wird ein solches Unternehmen so folgenlos sein wie alle Vorgänger.

2. Das Adressatenproblem

Verständlichkeit ist keine Eigenschaft, die Texten unabhängig zuzuweisen oder abzusprechen ist. Verständlich ist ein Text, wenn seine Adressaten ihn verstehen können. Der Kern moderner Gesetzeswerke – Verfassungsrecht, Umweltrecht, Strafrecht, Bürgerliches Recht, Verkehrsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht, Wirtschaftsrecht, Verwaltungsrecht – ist außerordentlich umfangreich und komplex. Er betrifft alle Staatsbürger. Große Teile des Rechts verändern sich über Generationen hinweg nicht. Es ist also aussichtslos, die Adressaten zum Zeitpunkt der Entstehung eines neuen Gesetzes genau zu erfassen. Somit müssen Adressaten fin-

giert werden, denn im Prinzip sollten die Gesetze von allen verstanden werden können, die betroffen sein können oder sich informieren wollen. Wie sonst sollte man die Befolgung von Gesetzen erwarten, die sich schon lange nicht mehr auf wenige allgemeine Moral- oder Naturrechtsprinzipien zurückführen lassen? Dies gilt auch dann, wenn der unser Rechtssystem beherrschende Legalismus mit ständig wachsender und wuchernder Verrechtlichung kaum mehr als punktuelles Sich-Informieren erlaubt, wenn das Recht auf begriffssystematisch arbeitende Juristen und nicht auf in die Wechselfälle des Lebens verstrickte Laien zielt. Man muß nicht (wie es u. a. von Bonin 1983 tut) verfassungsrechtliche Prinzipien bemühen, um das Verständlichkeitspostulat für Gesetze zu begründen. Denn der Zweck einer Gesetzesnorm besteht darin, daß sie kommunikativ wirksam wird, d. h. daß sie von den Adressaten verstanden und in die Handlungsplanung einbezogen wird. Erst in zweiter Linie kann ihr Zweck sein, für die Begründung von Rechtsentscheidungen brauchbar zu sein.

Im Allgemeinen Teil des Strafrechts haben wir eine Konkretisierung des Problems in der Figur des »Verbotssirnum« (§ 17 StGB): die Schuldfähigkeit bemißt sich daran, ob der Täter vom Verbot gewußt hat oder hat wissen können. Wie (restriktiv) dies rechtsdogmatisch oder in der Alltagspraxis der Gerichte interpretiert wird, ist unerheblich; wenn wir Gesetzestexte nicht von ihrem kommunikativen Ursprung und Zweck lösen wollen, gilt die Verständlichkeitsmaxime. Eine andere Frage ist, ob eine reale Chance zur Information bestanden hat: Dies muß meist aus praktischen Gründen unterstellt werden. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß die sprachlichen Fähigkeiten offenbar ungleich verteilt sind: Abstraktionen nach Art der Gesetze – mit konditionaler Struktur, schwer zu füllendem Begriffsumfang, großer Distanz zur alltäglichen Fassung von Lebenssachverhalten usw. – verstehen viele nicht, manche sind schriftfern oder analphabetisch, haben einen eingeschränkten Wortschatz, kein volles standardsprachliches Repertoire. Auch wenn es eine gewisse Basiskompetenz gibt, an der sich Massenblätter und ein Großteil der Werbung orientieren, so reicht sie doch angesichts der gewachsenen Verrechtlichung der Lebenswelt nicht aus, um auch nur den Kern des Gesetzeswerks verstehen zu können. Gleichwohl muß die Fiktion aufrechterhalten bleiben, die sprachlichen Voraussetzungen seien gegeben, alle durch eine bestimmte Formulierung der Norm zu erreichen.

Eine parallele Fiktion gilt auch für das jeweils voraussetzende Weltwissen. Es wird davon ausgegangen, daß alle, für die ein Gesetz relevant wird, sich in dem jeweiligen Sachbereich auskennen, daß es im wesentlichen nur Sprachregelungen sind, die explizit gemacht werden müssen. Eine enzyklopädisch angereicherte Gesetzgebung wäre auch praktisch kaum möglich. Dies hat allerdings zur Folge, daß Gesetzesverletzungen allein aufgrund mangelnden Sachwissens und daraus resultierendem Nicht-Verstehen eines Gesetzes vorkommen können. Da das aber nicht sein darf, weil allzu einfache Ausflüchte eröffnet würden, muß hinreichendes Weltwissen schlicht unterstellt werden. Adressatenbezogenheit ist somit eine Fiktion, die nicht einmal dadurch gefährdet scheint, daß alle um ihre Fiktionalität wissen. Normformulierungen, in denen diese Fiktion wirklich aufgehoben ist, kann man sich schlechterdings nicht vorstellen. Das wären Gesetzestexte, die zeitübergreifend allen potentiellen Adressaten mit ihren Sprach- und Wissensvoraussetzungen gerecht würden und aus sich heraus verstehbar wären. Allein schon um konkreten Adressatengruppen gerecht zu werden, müßten für sie jeweils spezifische Normformulierungen geboten werden – mit der Gefahr, daß das Prinzip der Normidentität tangiert würde, wenn man davon ausgeht, daß jede Ausdrucksvarianz einen Bedeutungsunterschied macht. Die Problematik verschärft sich, wenn wir die Perspektive wechseln und vom Adressaten zu seiner Alltagspraxis und den dort geltenden Normvorstellungen übergehen.

3. Das Alltagsproblem

Die gesetzlich kodifizierten Normen sind vor dem Hintergrund im Alltag geltender Normen zu betrachten. Es ergeben sich Differenzen, die zu Verstehensschwierigkeiten führen können. Linguistisch von besonderem Interesse sind Regularitäten des Gebrauchs sprachlicher Ausdrücke und des sprachlichen Handelns. Nicht wenige Gesetze zielen auf die Regelung kommunikativer Verhältnisse (Äußerungsdelikte; rechtssystematische Relevanz von Handlungen wie ›Schweigen, ›verspätete Antwort, ›Widerruf etc.; Institutionsspezifika von Handlungen wie ›Belehren, ›Plädieren, ›Vorhalten; Formaspekte wie Mündlichkeit/Schriftlichkeit, Gebundenheiten an Textarten usw.).

Unproblematisch scheint der Fall des *Transfers*: Alltagsnormen werden unverändert ins Recht übernommen und darin festgeschrieben. Dies geschieht aber so, daß eine Integration ins Rechtssystem stattfindet, d. h. es wird ein Bezug zu anderen Normen hergestellt, es werden rechtlich definierte Begriffe verwendet etc. Da Alltagsregeln keine kanonische Formulierung haben, ist dies auch nicht anders vorstellbar. Die Integration kann Verstehensprobleme erzeugen. Ein unproblematisches Beispiel:

»§ 18. (1) Wird ein Rechtsgeschäft unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen, so tritt die von der Bedingung abhängig gemachte Wirkung mit dem Eintritte der Bedingung ein.« (BGB)

Im Alltag kann der Vollzug einer Handlung, zu der jemand verpflichtet ist, immer an Bedingungen gebunden werden. Dies gilt im Falle eines ›Versprechens, einer ›Ankündigung etc. Im Gesetz wird auf *Rechtsgeschäfte* abgehoben, die zustande kommen, wenn *Rechtshandlungen* ihren Zweck erreichen, entsprechende *Willenserklärungen* vorliegen, keine *Fehlerhaftigkeit* beeinträchtigend wirkt – dies ist im einzelnen gesetzlich näher bestimmt für *Testamentserrichtung, Eheschließung, Abtretung* usw. Eine Sprachregelung, die explizit den alltäglichen Sprachgebrauch zum Entscheidungskriterium zu erheben scheint, ist:

»§ 97. (1) Zubehör sind bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. *Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.*« (BGB)

Die Festlegung ist wichtig etwa für Eigentumsübertragungen, wo zu klären ist, in welcher Weise das Schicksal des Zubehörs mit dem Schicksal der Hauptsache zu verbinden ist. Daß Maschinen für eine Fabrik, Vieh für einen landwirtschaftlichen Betrieb, Bücher für eine Bibliothek konstitutiv und somit nicht Zubehör sind, scheint klar. Sind die Garage eines Taxiunternehmens, die Pflegemittel für die Fahrzeuge als Zubehör zu betrachten? Was »der Hauptsache dient« und was dazu in einem »entsprechenden räumlichen Verhältnis« steht, ist kaum zu klären. Braucht ein Taxiunternehmen Garagen? Kommt es auf den Aufbewahrungsort der Pflegemittel an? Da die rechtliche Festlegung (im ersten Teil von § 97 (1)) zu Zweifelsfällen führen kann, wird mit der Aus-schlußbedingung des letzten Satzes der außergesetzliche Alltags-

gebrauch zum Maßstab gemacht. Wie aber steht es dann mit der Garage? Alltagsprachlich kann sie jedenfalls nicht als *Zweckbesitz* gefaßt werden. In vielen Fällen liegt offenbar ein Transfer vor, in der institutionellen Praxis (höchstrichterliche Entscheidungen, herrschende Meinung, Kommentare) bilden sich aber gegenüber dem Alltag präzisere oder erweiterte Bestimmungen heraus. Das gilt beispielsweise für den viel diskutierten Begriff der Beleidigung, der im einschlägigen Gesetz nur transferiert wird:

»§ 185. Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Täuschkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« (StGB)

In solchen Fällen wird immerhin deutlich, daß prinzipiell die alltäglichen Regularitäten als fundierende angenommen und dann auch ermittelt werden müssen – was andererseits methodisch große Schwierigkeiten macht (Notwendigkeit von Intuition, Zusatzannahmen, Pseudoempirie (verständiger Durchschnittsleser, vgl. den Beitrag von Seibert, in diesem Band) oder wirklicher Empirie).

Häufig ist der Fall der *Statuierung*: die gesetzliche Regelung hat im Alltag kein Gegenstück, man muß wissen, daß es eine solche Regelung gibt. Eine Vorschrift wie die folgende mag als Beispiel genügen:

»§ 226f. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.« (BGB)

Nicht problemlos ist der Fall der *Expansion*: hier wird zwar auch die Alltagsnorm Grundlage der Kodifizierung; ihr Anwendungsbereich wird aber gesetzlich auf Fälle ausgedehnt, die nicht zum alltäglichen Anwendungsbereich gehören oder dort gerade ausgeschlossen sind.

»§ 657. Wer durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung, insbesondere für die Herbeiführung eines Erfolges, aussetzt, ist verpflichtet, die Belohnung demjenigen zu entrichten, welcher die Handlung vorgenommen hat, auch wenn dieser nicht mit Rücksicht auf die Auslobung gehandelt hat.« (BGB)

Basis der Norm ist das einseitige Versprechen des Alltags, dessen Verpflichtungsteil gewahrt bleibt, das aber in seinem Anwendungsbereich erweitert wird. Wer eine Belohnung verspricht, handelt er-

folgsorientiert: tritt das gewünschte Ergebnis ein, so ist der Verursacher zu belohnen, denn darin bestand ja der Zweck des Versprechens. Üblicherweise geht man aber davon aus, daß kommunikatives Handeln seinen Zweck gerade dadurch erreicht, daß der Partner den an ihn gerichteten Kommunikationsversuch als solchen erkennt (vgl. Grice 1957; Meggle 1981). Der im Gesetzestext markierte Teil hat im außerjuristischen Alltag kein Gegenstück.

Von einer *Spezifizierung* sprechen wir, wenn durch die Gesetzesformulierung eine Einschränkung im Gegenstands- oder Anwendungsbereich einer Alltagsnorm eintritt. Vor allem Bedeutungsbestimmungen, die spezifischer sind als der normale Sprachgebrauch, können die betreffenden Gesetze schwer verständlich machen. So basieren alle Gesetze, in denen es um *Auftrag, Auftragnehmer, Beauftragte* etc. geht, auf der folgenden Festlegung des BGB:

»§ 662. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.« (BGB)

Im Alltag – auch im geschäftlichen Alltag – spricht man von *Aufträgen* auch, wo ein Entgelt vorgesehen ist oder generell ein Lohn gezahlt wird.

Andere Begriffe sind sogar in unterschiedlichen Gesetzen unterschiedlich spezifiziert: so der Begriff des *Angehörigen* (vgl. § 111 StGB; § 52 StPO; § 530 BGB; § 15 AO etc.). Spezifizierungen bringen oft notwendige Klärungen, sie können aber große Schwierigkeiten bereiten, wenn die Übergänge nicht nachvollzogen werden. Erschwert wird das Verständnis, wenn zusätzlich Fachterminologie oder Fachwissen (z. B. über komplizierte technische Sachverhalte) ins Spiel gebracht werden.

Gesetze können auch *Präzisierungen* beinhalten: was im Alltag gilt, gilt auch im Gesetz; das Gesetz geht aber mit seiner Formulierung über die Alltagsnorm und ihre Interpretation hinaus. Eine systeminterne Präzisierung liefern die Bestimmungen zum Schadensersatz:

»§ 823. (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. (2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes

Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.« (BGB)

Eine auf andere Gesetznormen bezogene Präzisierung liefert (2): die zahlreichen Schutzgesetze (zum Schutze des Betroffenen, Brandgeschädigten, Beleidigten, Erpreßten etc.) können einen Ersatzanspruch begründen.

Typisch sind partielle Präzisierungen wie etwa in § 11 StGB:

»§ 11. (1) Im Sinne dieses Gesetzes ist (...) Behörde: auch ein Gericht.«

Im normalen Sprachgebrauch bezieht man sich mit *Behörde* auf staatliche, kommunale oder kirchliche Dienststellen bzw. ihre Räumlichkeiten. Die Grenzen sind nicht klar gezogen, und da ein Gericht institutionell nicht primär als Verwaltungseinheit gesehen wird, ist es im § 11 explizit aufgenommen (im Alltag mögen manche auch ein Gericht als *Behörde* klassifizieren). Den Kommentaren zum StGB ist zu entnehmen, daß nach höchstrichterlichen Entscheidungen etwa Kirchenbehörden, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen nicht als Behörden gelten, wohl aber Fakultäten und Fachbereiche, die öffentlichen Stadtparkassen oder die Bundesdruckerei. Im Gesetz selbst haben wir also keine vollständige Präzisierung des Gemeinten.

Besonders problematisch ist der Fall der *Substituierung*: der im Alltag geltende Norminhalt bleibt nicht erhalten, der Sachverhalt ist im Gesetz anders geregelt. Dies beeinträchtigt die Normkenntnis generell wie auch die Verfahrensdiskurse, die um solche Normen kreisen. Ein Beispiel:

»§ 29. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. »Betäubungsmittel ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. ...

(6) *Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.*« (BtMG)

Im Absatz (6) haben wir eine Substituierung vor uns. Im Alltag gilt eine andere Norm, solange kein Schaden angerichtet wurde. In einem von mir dokumentierten Fall, in dem der Angeklagte

statt – wie er glaubte und voreilig zugab – Haschisch gepreßte Bananenschalen einführte, hielten die von mir Befragten nur einen Betragsvorwurf für möglich und nahmen § 29 BtMG überrascht zur Kenntnis.

Erschwerend kommt für den Leser der Gesetze hinzu, daß es vergleichbare Regelungen gibt, die in diesem Punkt durchaus der Alltagslogik entsprechen:

»§ 136. (1) Wer eine Sache, die gefändet oder sonst dienlich in Beschlag genommen ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder in anderer Weise ganz oder zum Teil der Verstrickung entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

(3) *Die Tat ist nicht nach den Absätzen 1 und 2 strafbar, wenn die Pfändung, die Beschlagnahme oder die Anlegung des Siegels nicht durch eine rechtmäßige Diensthandlung vorgenommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Täter irrig annimmt, die Diensthandlung sei rechtmäßig.*« (StGB)

Nach der Logik des § 29 BtMG dürfte es nicht darauf ankommen, ob der Täter sich irrt oder die Diensthandlung rechtmäßig ist; entscheidend wäre das Handlungsergebnis bzw. der zu unterstellende (mindestens »bedingte«) Vorsatz. Hier aber liegt ein »Rechtfertigungsgrund« vor (vergleichbar auch: § 113 StGB).

Auch die Begriffsbestimmung von *Abfall* im Abfallbeseitigungsgesetz entspricht nicht dem normalen Sprachgebrauch, für den er – in grober Umschreibung – als »bei produktiver oder konsumtiver Tätigkeit anfallender, allenfalls sekundär verwendbarer Rest eines Grundstoffes« charakterisiert werden könnte.

»§ 1. (1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist.« (AbfG)

Das Gesetz bezieht sich (mit späteren Ausnahmen wie Kernbrennstoff, Altöl, Abwasser) allein auf das, was zu beseitigen ist, erfaßt also beispielsweise nicht Produktreste, die der Besitzer wieder verwertet, lagert oder vernichtet – es sei denn, das öffentliche Wohl erfordere staatliche Beseitigung. Die Gründe sind praktisch-politisch nachvollziehbar, nur wird der normale Sprachgebrauch nicht beachtet.

Aus der Diskussion des Alltagsproblems könnte man zu einer sehr weitgehenden Forderung kommen: Postulat der Alltagsdominanz:

Gesetzestexte sind allein auf der Basis der außerrechtlichen Sach-

verhaltenskonstitution des Alltags zu verfassen, wie sie unter Nicht-Spezialisten üblich ist.

Dies würde bedeuten, daß das Recht vollständig aus den sprachlichen Ressourcen des Alltags heraus zu formulieren wäre und jeglicher Spezialisierung über allgemeine Rechtsbegriffe und abstrahierende Fall-Typisierungen entzogen müßte. Damit würde die ersparte Komplexität auf die Praxis der Rechtsanwendung verlagert, die ja weiterhin an Prinzipien wie Rechtssicherheit, Gleichbehandlung etc. gebunden sein sollte.

Auch wenn ein Rechtssystem strikt fallbezogen aufgebaut ist, müssen Kriterien der Vergleichbarkeit bestehen. Vom Entscheidungsfall ausgehend muß auf der Basis von Ähnlichkeitsbeziehungen ein historischer Musterfall oder ein abstrakter Musterfall, der im Rechtssystem vorgegeben ist, aufgefunden werden, der dann das Urteil präformiert. Nun hat das Analogieverbot seinen Sinn, es soll nämlich Rechtssicherheit gewährleisten und vor Willkür schützen. Entscheidend ist also die Frage, welches Ausmaß an Ähnlichkeit zu fordern und wieviel Differenzen zu vernachlässigen sind. Kein Ereignis liefert aus sich heraus schon die Kriterien für eine Rechtsanwendung: wir haben zunächst nichts als Sachverhaltsdarstellungen der Teilnehmer, die so zu reformulieren sind, daß Ausgangskonstellation und das Geschehen mit den individuellen Anteilen (Handlungen, Absichten, Erwartungen etc.) deutlich werden. Ein Fall wird erst konstituiert, wenn klar ist, wo Ansprüche nicht abgegolten, Verpflichtungen nicht eingelöst, Integritäten verletzt sind usw. – wenn also anders gehandelt wurde, als nach dem Maßstab von Vergleichsfällen oder daraus gewonnenen Regeln zu erwarten war. Wenn man nun die Fallkonstitution nicht nur über abstrakte Gesetze vornimmt, sondern den Regeln die typischen Anwendungsfälle beigibt, könnte man zweifellos mehr Verständlichkeit erreichen. In dieser Weise wird ja auch der juristische Nachwuchs sozialisiert. Die Problematik der Rechtsanwendung würde dadurch verlagert: der Ansatz bei Vergleichsfällen erhöht nicht die Präzision, verhindert nicht Willkür und kreative Jurisdiktion. Es sei denn, es würden klare Anwendungskriterien beigegeben, um die Analogiegefahr einzudämmen – mit ihnen wäre man aber wieder bei dem unser Rechtssystem bestimmenden Aufbauprinzip. Immerhin bliebe ein didaktisches Moment: es würde deutlicher, daß der Kern des Normsystems aus

kondensierten Fällen besteht und im Rechtsverfahren die dargestellten Sachverhalte mit Hilfe normativer Schemata nach Plausibilitätsmaßstäben rechtsförmig gemacht werden, so daß entscheidbare Fälle entstehen.

4. Das Optimierungsproblem

Naheliegender angesichts der Komplexität des Gesamtsystems, aber unzutreffend ist die Annahme, die Gesetze seien isoliert zu verstehen. Befördert wird sie durch die auf den ersten Blick geringe Kohärenz eines äußerlich strikt in Paragraphen (mit Inhaltsangaben) gegliederten und nicht als einheitlicher Text erkennbaren Gesetzeswerkes. Ein Gesetzeswerk erscheint als Liste, aus der die einschlägigen Gesetze herauszusuchen und zu applizieren sind. Anders gehen Nicht-Juristen kaum an diese Texte heran. Eine Vernetzung besteht gleichwohl in erheblichem Umfang und ist vom Zweck der Gesetze her auch notwendig. Denn bestimmte Sachbereiche (wie z. B. die Erbfolge, die Parteienfinanzierung, der Ladenschluß) sollen möglichst lückenlos (faktisch können deontische Defizienzen nicht vermieden werden) erfaßt werden. Dies wird in unserem Rechtssystem durch Interaktionen verschiedener Art geleistet:

- allgemeine Rechtsbegriffe gelten als Voraussetzungen für ganze Gesetzeswerke (etwa die zahlreichen Definitionen im Allgemeinen Teil des BGB und des Strafrechts);
- Einzelnormen eines Gesetzes können durch andere Normen (desselben oder eines anderen Gesetzeswerkes) überspielt werden.

Im § 551 BGB ist klar bestimmt:

»§ 551 (1) Der Mietzins ist am Ende der Mietzeit zu entrichten. Ist der Mietzins nach Zeitabschnitten bemessen, so ist er nach dem Ablauf der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten.« (BGB)

Die Regelung ist modal zwingend formuliert, eine Ausnahme oder Einschränkung nicht vorgesehen. In der Praxis ist sie nicht zwingend: überspielt wird sie als Auswirkung der Vertragsfreiheit, die individuelle Abreden (unter bestimmten Bedingungen) höher gewichtet. Die üblichen Mietverträge sind eben anders, sogar der Mustermietvertrag des Gesetzgebers, so daß § 551 nur dann noch greift, wenn sonst nichts vereinbart ist. Schlim-

mer noch: neben den alten und heute nur sehr beschränkt wirkenden BGB-Bestimmungen zum Mietrecht haben wir eine Batterie spezieller Gesetze (Miethöhererhebungsgesetz, Heizkostenverordnung, Wohngeldgesetz, der erwähnte Mustermietvertrag), – ferner kann bei überhöhten Mietpreisen das Wirtschaftsstrafgesetz (§§ 3-6) angewendet werden.

– Nicht nur Einzelgesetze, auch ganze Gesetzeswerke sind aufeinander bezogen; ein Beispiel aus dem Wohngeldgesetz, das sogar eine Fernwirkung entfaltet:

§ 37. *Verweisungen.* Wenn außerhalb dieses Gesetzes auf Vorschriften verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz gegenstandslos geworden sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes. (WoGG) (Ähnlich auch etwa EG-BGB Art. 4).

Die punktuelle Fortentwicklung des Rechts führt zu kaum überschaubaren Vernetzungen, ohne daß das System durch eine regelmäßige Re-Systematisierung optimiert würde. Ein besonderes Optimierungsproblem ergibt sich, wenn normative Sachverhaltskonstitution und Darstellung der Rechtsfolgen mehr oder minder stark auseinandergerissen sind. Ein eklatantes Beispiel dafür bietet das Tierschutzgesetz, in dem zunächst nur die normativen Sachverhalte aufgeführt sind (§§ 1-12), dann Ermächtigungs- und Durchführungsvorschriften folgen (§§ 13-16) und erst am Ende die Straf- und Bußgeldvorschriften kommen (§§ 17-20); dazu ein Ausschnitt aus § 18 zur Illustration:

»Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (...)

2. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,

3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt,

4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,

5. an einem Wirbeltier entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff oder ent-

gegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt, ohne Tierarzt zu sein oder entgegen § 5 Abs. 1 Satz 3 eine Betäubung ohne Erlaubnis vornimmt, (...)

18. entgegen § 11 Abs. 4 ein Tier ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten an Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr verkauft.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.« (TierSchG)

Der Vorteil dieser Struktur ist allein die generelle Strafmaßformulierung in (3), die allerdings über die doch sehr unterschiedlichen Bestrafungsmöglichkeiten für die aufgeführten Delikte wenig

Konkretes enthält. Vor allem aber liegt der Aufbau quer zum sonst Üblichen und baut damit ein unnötiges Verständnishindernis ein.

Mangelhafte Optimierung liegt auch vor, wenn die Art, wie eine Tat begangen wurde (»Begehungsform«) außerhalb des einschlägigen Gesetzes behandelt wird. Dies trifft zu für

»§ 323a (1) Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn er in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihr wegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die Strafe, die für die im Rausch begangene Tat angedroht ist.« (StGB)

Im Allgemeinen Teil des StGB werden unter den Handlungsmerkmalen auch die zur *Schuldunfähigkeit* führenden (*Bewußtseinsstörung, Schwachsinn, seelische Störung*) genannt (§ 20); darauf bezieht sich der § 323a zurück, der eine Bestrafung im Fall des Vollrausches gleichwohl ermöglicht: es wird ein Tatsachverhalt konstituiert, der das Sich-Berauschen und die im Rausch begangene Tat einschließt. Faktisch werden §§ 20, 21 für eine verbreitete Fallgruppe außer Kraft gesetzt.

Ein wirkliches Verständnis setzt also systematische Durchdringung eines Gesetzeswerkes oder gar mehrerer Gesetzeswerke voraus, die in vielen Rechtsbereichen von Laien kaum zu leisten ist; sie kann nur aus praktischen Gründen unterstellt werden. So bedarf es der Unterstützung und Vermittlung durch Rechtskundige und Kommentarliteratur. Bleibt die Struktur des historisch sich ausdifferenzierenden und bei Konstanz großer Teile auch von den Rändern her veränderbaren Rechtssystems erhalten, kann allenfalls die Forderung nach Interpretierbarkeit unter möglichst geringem Aufwand diskutiert werden. Fast schon utopisch erscheint dann ein

Postulat lokaler Zugänglichkeit:

Jeder normativ geregelte Lebensbereich sollte in allen maßgeblichen Regelungen von einer Gesetzesstelle aus zugänglich sein.

Die jeweils sachlich zusammengehörigen Gesetze bedürften dafür einer regelmäßigen Optimierung, um die metastasenartige Aus-

differenzierung aufzufangen. Zweifellos würde es bei einer Orientierung am Zugänglichkeitspostulat zu vielen Verdoppelungen kommen und die Steigerung des Gesamtumfangs könnte als Gegenargument eingesetzt werden.

Eine gewisse Kompensation könnte mit Hilfe der modernen Computertechnik geleistet werden; sie erlaubt es, mit einer entsprechenden Datenbankstruktur verstreute, aber inhaltlich zusammenhängende Textteile rasch abzurufen und (mit »Fenster-technik« etc.) parallel verfügbar zu halten.

Es zeigt sich, daß die Dynamik der Rechtsentwicklung mit ständiger punktueller Modifizierung des Systems zu nicht-optimalen Texten führt. Eine Optimierung wäre – sieht man von der genannten technischen Möglichkeit ab – nur möglich, wenn große Teile des Systems regelmäßig neu formuliert und arrangiert würden. Die Schwierigkeiten der Durchführung wären enorm, zumal eine Kontrolle auf normative Konstanz durch die Legislative notwendig wäre. Ein zumutbarer Aufwand?

5. Das Serialisierungsproblem

Ein lokales Gegenstück zum Optimierungsproblem ist die oft schwer nachzuvollziehende Abfolge von Bestandteilen einer Gesetzesformulierung.

Zweifellos befördert eine konstante Abfolge der Gesetzeskonstituenten das Verständnis. Als Standardaufbau kann man betrachten:

A. Normsachverhalt

B. Mit A. verbundene Rechtsfolgen
Beispiel:

A: »§ 431. Schulden mehrere eine unteilbare Leistung,

B: so haften sie als Gesamtschuldner.« (BGB)

Man findet öfter auch eine Umkehrung der Abfolge (z. B. §§ 250, 264, 306-308, 316c StGB). In jedem Fall muß der Normsachverhalt unabhängig verstehbar sein, damit klar ist, wovon überhaupt die Rede ist. Demgegenüber sind die Rechtsfolgen sekundär; eine Verschachtelung kann zu Schwierigkeiten führen, etwa wenn in das Strafmaß eine komplizierte Zusatzbedingung, die zum Normsachverhalt gehört, eingebaut wird, so in § 90a StGB:

»§ 90a. (1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) 1. die Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder oder ihre verfassungsmäßige Ordnung beschimpft oder böswillig verächtlich macht oder (...)
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(...)

(3) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter sich durch die Tat absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder gegen Verfassungsgrundsätze einsetzt.« (StGB)

Wir haben also den komplizierten Aufbau:

A: Wenn jemand öffentlich ... verächtlich macht ...

B: wird er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft

B': er wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

A': wenn er sich absichtlich für Bestrebungen gegen den Bestand ... einsetzt.

Nicht selten haben wir eine Abfolge zweier Paragraphen, von denen der erste die Strafnorm ausführt und der zweite sie partiell wieder aufhebt, d. h. Bedingungen für eine Straflosigkeit ausführt.

Man kann den zweiten Paragraphen erst nachvollziehen, wenn man den ersten verstanden hat, zugleich ist der Normsachverhalt im ersten Paragraphen rückwirkend zu modifizieren. Dies gilt für die §§ 138, 139 StGB. Im § 138 wird die »Nichtanzeige geplanter Straftaten« (Vorbereitung eines Angriffskrieges, Hochverrat, Mord, Raub etc.) normativ charakterisiert, dann folgt

»§ 139. (1) Ist in den Fällen des § 138 die Tat nicht versucht worden, so kann von Strafe abgesehen werden.

(2) Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden ist.

(3) Wer eine Anzeige unterläßt, die er gegen einen Angehörigen erstatten müßte, ist straffrei, wenn er sich ernsthaft bemüht hat, ihn von der Tat abzuhalten oder den Erfolg abzuwenden, es sei denn, daß es sich um

1. einen Mord oder Totschlag (§§ 211, 212),

2. einen Völkermord in den Fällen des § 220a Abs. 1 Nr. 1,

3. einen erpresserischen Menschenraub (§ 239a Abs. 1); eine Geiselnahme (§ 239b Abs. 1) oder einen Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c Abs. 1) durch eine terroristische Vereinigung (§ 129a) handelt...« (StGB)

Nachdem zunächst Ausnahmen von der Strafbarkeit angegeben sind, werden Ausnahmen von den Ausnahmen gemacht. Dabei aber handelt es sich um Tatbestände, die sachlich zu den im § 138 dargestellten gehören. In solchen Fällen scheint eine Formulierung angebracht, die zunächst den gesamten Sachverhalt erfaßt. Die Serialisierung kann auch problematisch sein, wenn ein Bestandteil des Normsachverhalts an anderer Stelle eingeführt wird, vor allem, wenn er über eine Distanz rückwirkende Kraft entfalten soll. Ein Beispiel dafür liefert § 142 StGB:

»§ 142. (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder

2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (...)

[es folgen zwei weitere, lange Artikel]

(4) *Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.*«

Das späte Nachschieben der wichtigen Definition ist für das Verständnis kaum förderlich. Dies Verfahren ist häufig zu finden. Besonders problematisch ist es, wenn rückwirkend einschneidende Sachverhaltsmodifikationen erfolgen oder eine stark vom Alltag abweichende Bestimmung gegeben wird. (Daß es auch anders geht, zeigt § 93 StGB als vorangestellte Definition.) Zu fordern wäre generell ein klarer Aufbau, in dem an erster Stelle alles zu finden ist, was den Normsachverhalt ausmacht, und dann erst die Rechtsfolgen, so daß die Konditionalstruktur deutlich wird.

6. Das Textartenproblem

Wir bezeichnen einfach den einem Paragraphen zugeordneten Text als *Gesetz*. Tatsächlich verbergen sich dahinter ganz verschiedene Textarten. Mit Textarten verbindet sich eine spezifische Handlungsqualität, ein spezifischer Zweck: es kann sich um eine »Anweisung«, einen »Bericht«, eine »Mitteilung«, etc. handeln. Wenn die Textart bekannt ist, wird das Verstehen erleichtert. Wir wissen

zwar noch nicht, was gesagt wird, kennen aber das Wozu und erwarten eine der typischen Mittelkonstellationen: im Falle einer »Frage« die sprachliche Markierung des Wissensdefizits, im Fall einer »Aufforderung«: eine Charakterisierung des umzusetzenden Handlungskonzepts usw.

a. Grundform:

Von einem Gesetz würde man die Formulierung einer Norm erwarten, also daß (a) ein Normsachverhalt konstituiert wird und (b) Rechtsfolgen für den Fall angegeben werden, daß ein Ereignis der Wirklichkeit als Instanz des Normsachverhalts betrachtet wird. Prototypisch aus der Sicht des Alltags sind »Strafnormen«:

A1: Wenn jemand X tut (zu tun versucht) oder unterläßt bzw. es zum Ereignis E kommen läßt und

A2: Ausnahmeumstände AU₁...AU_n nicht als gegeben anzunehmen sind,

B1: so treten die Rechtsfolgen F₁...F_n (Ansprüche, Verhängen von Sanktionen) ein

B2: wenn nicht diese Folgen modifizierende (z. B. strafmildernde oder straffausschließende) Umstände MU₁...MU_n als gegeben anzunehmen sind.

Zusatzbedingungen des Typs A2 und B2 können fehlen; sie sind nicht immer eigens und in demselben Gesetz formuliert, oft ergeben sie sich aus dem Allgemeinen Teil (des BGB, StGB usw.), der sich auf Handlungs-, Wissens- und Schuld voraussetzungen bezieht, manchmal sind sie schwer unterscheidbar.

A1: »§ 167a. Wer eine Bestattungsfeier absichtlich oder wissentlich stört,
B1: wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.« (StGB)

A1: »§ 21a. (1) Vorgeschriebene Sicherheitsgurte müssen während der Fahrt angelegt sein.

A2: Das gilt nicht für

1. Taxifahrer und Mietwagenfahrer,

2. Lieferanten bei Haus-zu-Haus-Verkehr im Auslieferungsbezirk...« (StVO)

(B1 ergibt sich aus dem Bußgeldkatalog)

A1: »§ 223. (1) Wer einen anderen körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt,

- B1: wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...«
- A1: »§ 233. Wenn Körperverletzungen nach § 223 mit solchen, Beleidigungen mit Körperverletzungen nach § 223 oder letztere mit ersten auf der Stelle erwidert werden,
- B2: so kann das Gericht für beide Angeschuldigte oder für einen derselben die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe absehen...« (StGB)

Die Struktur kann recht komplex sein:

- A1.1: »§ 824. (1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen,
- B1: hat dem anderen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen,
- A1.2: wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.
- A1.1' (2) Durch eine Mitteilung, deren Unwahrheit dem Mitteilenden unbekannt ist,
- B2: B1' wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, A1.2': wenn er oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.« (BGB)

Neben der konditional strukturierten Grundform finden wir Gesetze ganz anderer Art. Das Nebeneinander kann erhebliche Verstehensschwierigkeiten bereiten. Die neben der Normalform der Gesetzesnorm wichtigsten Textarten seien hier kurz vorgestellt:

b. Definitionen:

Es handelt sich um Definitionen im Sinne von Sprachregelungen, die einzelnen Gesetzen oder ganzen Gesetzeswerken zugrundegelegt werden sollen. Ihr Zweck ist die Klärung im Bereich der sprachlichen Sachverhaltskonstitution. Klärungsbedarf besteht vor allem dort, wo vom alltäglichen Sprachgebrauch abgewichen werden soll bzw. eine rein rechtliche Setzung vorzunehmen ist (vgl. oben, Abschnitt 3.). Die Definitionen können in nicht-zirkulärer Weise aufeinander folgen und so einen theoretischen Zusammenhang bilden, vgl.:

- »§ 99. (1) Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.«
- »§ 100. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechtes sowie

die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechtes gewährt.« (BGB)

Verständnishemmend erscheint es, wenn Definitionen mit großem Abstand auf die zentralen Paragraphen folgen. Nicht immer entsprechen gesetzliche Definitionen den Vorschriften wissenschaftlichen Definierens (vgl. dazu etwa Essler 1970, v. Savigny 1970). Nur ein Beispiel für Zirkularität:

Art. 54. [Begriff des Bankiers] Als Bankiers im Sinne dieses Gesetzes sind anzusehen:

1. diejenigen Anstalten des öffentlichen Rechtes, diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb maßgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen ...
2. die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmäßig Bankiersgeschäfte betreiben. (ScheckG)

Das Problem besteht darin, daß das Definiendum (Bankier) im Definiens (Bankiersgeschäfte) auftaucht. (Wahrscheinlich sollte mit dem Ausdruck Bankiersgeschäfte die vorausgehende Definitionspassage die sich ... mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen aufgegriffen werden, sprachlich ist aber keine »Themakonstanz« indiziert.) Gesetzliche Definitionen sind notwendig. Auch wenn sie korrekt formuliert sind, sind sie nicht für alle Rezipienten leicht nachvollziehbar und in das Gesamtverständnis integrierbar, so daß hier besondere Anstrengungen geboten sind.

c. Verbote:

Als »Verbote« werden hier Normformulierungen verstanden, die nicht schon strafbewehrt sind, die aber gleichwohl im Fall ihrer Verletzung Rechtsfolgen (etwa »Nichtigkeit«) nach sich ziehen und Grundlage für Rechtsansprüche werden können. Die Wirkung ist aber nicht als Folge in einer Konditionalstruktur formuliert. Das mag rechtssystematisch ökonomisch sein. Der implizite, in den Effekten nicht offengelegte Anteil – zugänglich nur bei größerem Rechtskenntnis – kann ein unmittelbares Verständnis allerdings stark behindern.

»§ 1. Die Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum zum Zwecke der Mieterhöhung ist ausgeschlossen.« (MfHG)

d. Gebote:

Unter »Geboten« verstehen wir Formulierungen von Handlungsobligationen, die nicht strafbewehrt sind, aber (wie Verbote) bei Verstößen spezifische Rechtsfolgen zeitigen. Auch hier liegt die Problematik in der Implizitheit der Rechtsfolgen.

»§ 2. (1) Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.« (GmbH-Gesetz)

Eine Verletzung von § 2. (1) führt dazu, daß ein Gesellschaftsvertrag nicht zustandekommt.

e. Permissive:

»Permissive« haben den Zweck, als nicht erlaubt betrachtetes oder unter bestimmten Bedingungen nicht erwartbares Handeln zu ermöglichen; verständlich sind sie nur, wenn man schon kennt, was durch sie aufgehoben werden soll.

»§ 43. Dem Vereine kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er durch einen gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstandes das Gemeinwohl gefährdet.« (BGB)

»§ 74. (2) Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt.« (GmbH-Gesetz)

f. Rechte:

Mit »Rechten« werden Ansprüche für Individuen eröffnet, die sie vor bestimmten Zugriffen – auch gegenüber Gesetzen – schützen oder besondere Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Ihr Operationsbereich ist oft nicht genau bestimmt, was zur Folge hat, daß Richterrecht dominiert und Fehlberufungen häufig vorkommen.

»§ 103. (1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.« (GG)

Dieser zentrale Grundsatz des Verfahrens garantiert u. a. die Möglichkeit, als Angeklagter zu den verhandelten Sachverhalten und Beweisen Stellung zu nehmen und dient dem rechtlichen Schutz der Person.

g. Anwendungsregeln:

»Anwendungsregeln« geben zusätzliche Einschränkungen für den Geltungsbereich bestimmter Gesetze. Sie setzen ein Verständnis der Gesetze, auf die sie sich beziehen, schon voraus und komplizieren durch Einführung einer Gewichtung die Gesamtstruktur des Regelwerks.

»§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der Empfänger der Ware als Kaufmann in das Handelsregister eingetragen ist.« (AbzG)

»§ 39. Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Lande Berlin.« (WoGG)

7. Das Kompaktheitsproblem

Kritiker haben immer wieder die Kompaktheit von Rechts- und Verwaltungstexten beanstandet – ohne viel Erfolg, denn diese Art sparsamer Formulierung hat eine lange Tradition. Wir nennen – angesichts der Fülle an Literatur – nur kurz die wichtigen Formeln.

Gesetze haben oft kompakte Formulierungen, bei denen das Antezedens der Konditionalstruktur (A) als Nominalisierung realisiert ist.

A1: »§ 437. Der Verkäufer einer Forderung oder eines sonstigen Rechts
B1: haftet für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts.«
(BGB)

Eine Umformung (wenn jemand eine Forderung oder ... verkauft, haftet er ...) ist leicht möglich. Kompakte Formulierungen dieser Art können in der Tat – besonders wenn es sich um sehr komplexe Nominalgruppen handelt – Verstehenschwierigkeiten machen, müssen es aber nicht. Typisch für die Gesetzesprache ist auch der »Agensschwund«; von Polenz (1981: 186 ff.) bezeichnet damit Strukturen, die eine Ausparung des Handelnden erlauben

(Passiv, Subjektschub (in die Subjektstelle tritt die Bezeichnung des Handlungsobjekts, Instruments etc.)):

»§ 762. *Durch Spiel oder durch Wette wird eine Verbindlichkeit nicht begründet.*« (BGB)

»§ 760. *Die Leibrente ist im voraus zu entrichten.*« (BGB)

»§ 1. (1) *Dieses Gesetz regelt vermögensrechtliche Ansprüche an Vermögenswerten, die a) entschädigungslos enteignet und in Volkseigentum überführt wurden; ...* (VermG)

Gegen Formulierungen wie in § 1 VermG werden oft sprachkritische Einwände gemacht (sie werden als hypostasierend, unzulässig metaphorisierend und damit die wahren Agenten verdrängend oder verschweigend hingestellt, vgl. von Polenz, a.a.O.).

Die Formulierung eines Sachverhalts als Handlungsstruktur (Handelnder – Handlung – Handlungsumstände und -bedingungen) erscheint verständnisfördernd. Wenn konkrete Normadressierungen möglich sind, sollten sie an der entsprechenden Handlungsstelle realisiert werden. Die kompakten Formulierungen selbst wären ohne große Schwierigkeiten aufzulösen; sie schieben sich aber bei elaboriertem Sprachgebrauch immer wieder ein, man denke etwa an wissenschaftliche Texte. Insofern sollte die Bearbeitung entsprechender Texte auch systematisch in der Schule eingeübt werden.

8. Das Vagheitsproblem

Selbstverständlich partizipieren auch die Gesetze an der Vagheit (Bedeutungsunbestimmtheit) alltäglichen Sprachgebrauchs, die vielfach nur Bedeutungsbeschreibungen mit »unscharfen Rändern« zuläßt. Sie erscheint aber in der Kommunikation nicht als ständiges Problem. Gesetze können in den Alltag nur eingreifen, wenn ihre Anwendungsfälle klar umrissen sind (»nulla poena sine lege«). Eine lückenlose Erfassung des normativ Mitgedachten ist gleichwohl nicht zu leisten. Was gar nicht geregelt ist, kann keine Rechtsfolgen zeitigen, und Analogie gilt als Willkür. Nun kann aber gesetzlich bewußt so formuliert werden, daß ein Interpretationsspielraum eröffnet wird, weil die Bestimmung nicht eindeutig ausfällt. Der Rechtsanwender (vor allem der Richter höherer Instanz) betreibt qua Entscheidung interpretative »Rechtsfortbildung«, »schafft« praktisch neues Recht auf der Basis und im

Rahmen des vorhandenen. Damit kann der sich verändernden Lebenswelt (Technik, Wissenschaft, soziale Wertungen etc.) schneller Rechnung getragen werden als durch immer neue – und meist verspätete – Gesetzesformulierungen. Problematisch bleibt, inwieweit der Wortlaut der Gesetze (ihre wörtliche Bedeutung) dann noch maßgeblich ist und inwieweit man sich auf das Kodifizierte verlassen kann (Prinzip der »Rechtssicherheit«). Wir haben es bei wachsender Distanz zur Textbasis nicht mehr mit einem reinen Verstehensproblem zu tun, sondern mit der Schwierigkeit, Interpretationen vor dem Hintergrund eines komplexen, historisch gewachsenen Rechtssystems, einer sich entwickelnden institutionellen Praxis mit eigenen Regeln, der Schaffung neuen Rechts durch höhere Gerichte (sog. »Rechtsfortbildung«) und einer veränderten Wirklichkeit nachzuvollziehen. Dies überschreitet normalerweise die Kompetenz des rechtlich nicht Vorgebildeten. Er kann allenfalls die Sachkunde der lebensweltlichen Perspektive einbringen.

Wir können hier auf diese – im Rahmen von Rechtstheorie und juristischer Hermeneutik breit diskutierte – Problematik nicht näher eingehen, sondern beschränken uns auf zwei Beispiele.

»§ 323. (...) (2) Ebenso wird bestraft, wer in Ausübung eines Berufs oder Gewerbes bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Vorhabens, technische Einrichtungen in ein Bauwerk einzubauen oder eingebaute Einrichtungen dieser Art zu ändern, gegen die *allgemein anerkannten Regeln der Technik* verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet.« (StGB)

Was sind nun diese Regeln? Die Gerichte haben bestimmt, daß reine Lehrbuch-Regeln nicht als »anerkannt« gelten, sondern nur die Regeln, die in der fachlichen Praxis bekannt und akzeptiert sind, selbst der Eingang in baupolizeiliche Vorschriften reicht nicht ohne weiteres (BayOLGSt. 7; 30, 40); hingegen setzte die Bauordnung in Nordrhein-Westfalen die technischen Baubestimmungen des deutschen Normausschusses als maßgeblich an (§ 3 IV BauO NW) und lieferte damit eine Konkretisierung der Gesetzesstelle. Der Vorteil der im StGB benutzten Formel liegt darin, daß sich je nach Stand der Technik eine angemessene Ausfüllung ergibt; problematisch bleibt im Einzelfall, wer festlegt, was Stand der Technik ist. Vager ist die Formel im folgenden Gesetzesbeispiel:

»§ 333b. (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,

2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder

3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.« (StGB)

Dies wird von den Gerichten so interpretiert, daß die Gefahr »konkret« (BGHSt. 20,348) und der Nachteil »von Rang« (BGHSt. 11,401) sein muß. Dafür reicht nicht, daß individuelle Unzuverlässigkeit öffentlich bekannt wird, wohl aber z. B., daß das »Vertrauen der Bevölkerung erschüttert« wird (BGHSt 11,404), ferner, wenn Fremdeinwirkung auf eine strafrechtliche Ermittlung vorliegt (BGHSt. 10,276). Diese Interpretationsbeispiele zeigen schon die flexible Handhabbarkeit: einmal ausgerichtet auf die unterstellte Wirkung in der Öffentlichkeit, zum anderen bezogen auf das rechtsstaatliche Verfahren selbst. Es sind viele Fälle vorstellbar, die sich dem Schema fügen könnten, ohne daß sie strikt gesetzlich bestimmt sind. Damit ist auch die Problematik deutlich: Welche Erwartungen soll der betroffene Bürger ausbilden? Wie gewinnt ein prospektiver Täter Gewißheit über das, was normativ gilt?

9. Das Transparenzproblem: Gesetze im Rechtsdiskurs

Gesetze werden nicht nur als Texte rezipiert, sie gehen – mit den Akten – als Argumentationshintergrund und ständiger Bezugspunkt in mündliche Verhandlungen ein, die dadurch partiell den eigentümlichen Charakter »mündlicher Schriftlichkeit« (Rehbein) erhalten können. Nun muß nach dem Prinzip der Mündlichkeit (§ 250, 260 ff. StPO, § 128 I ZPO, § 46 II ArbGG, § 101 VwGO, § 90 I FGO, § 124 I SGG) alles im Diskurs geäußert werden, was in das Urteil eingehen soll, so daß die rechtsförmige Zurichtung von Sachverhalten wie die Heranziehung gesetzlicher Tatbestandsmerkmale ihre Spuren hinterlassen. Die Frage ist, inwieweit diese Prozesse von den Betroffenen – Angeklagten und Zeugen – bewußt mitvollzogen werden, so daß sie sich wirkliches »Gehör« verschaffen können. Der Rechtsdiskurs bildet den Ernstfall des

praktischen Umgangs mit Gesetzen. Wir können an dieser Stelle nur eine Illustration geben, keine linguistisch wirklich ausgeführte Analyse (dazu: Hoffmann 1983, 1989; zum Problem der Akten: Seibert 1981).

Im hier zu dokumentierenden Fall wird der Angeklagte zur Last gelegt, mehrere ungedeckte Schecks ausgegeben zu haben (§ 263 StGB [Betrug]). Dabei hat die Anklage die »Tatmehrheit« des § 53 StGB zugrunde gelegt: für mehrere unabhängige Einzelaten, die zur Verurteilung in einem Verfahren anstehen, wird eine Gesamtstrafe gebildet. Man könnte aber auch die Figur der »fortgesetzten Handlung« bemühen, wie sie in der Rechtsprechung, nicht im StGB, ausgebildet ist: mehrere Straftaten können als eine Handlung aufgefaßt werden, wenn auf der Basis eines übergreifenden Vorsatzes derselbe Tatbestand realisiert wurde (gleiches Rechtsgut, gleiche Ausführungsweise etc.). Dann ist wegen einer Tat zu verurteilen, was sich im Strafmaß in der Regel günstiger auswirkt als die Bildung einer Gesamtstrafe. Den Betroffenen ist diese Alternative mit ihren Konsequenzen meist unbekannt, zumal sie ja nur in einem Teil gesetzlich verankert ist. In der Rechtspraxis ist es für die Entscheidung wichtig, ob der sog. »Fortsetzungsvorsatz« anzunehmen ist. Wer als Angeklagter darum weiß und sich stragegisch verhält, hat gute Chancen, denn zu den eigenen mentalen Zuständen hat er einen privilegierten Zugang. Für eine Gesamtplanung mag es äußere Indizien geben, sie kann aber letztlich nur unterstellt werden. Das Gericht ist auf die Aussage des Angeklagten angewiesen, allerdings kann es für diese Aussage keine starke Stützung geben. Nicht selten muß man auf die Anwendung der Regel »in dubio pro reo« setzen.

Hier stecken erhebliche – und juristisch diskutierte – Probleme, die nur anzudeuten sind. Eine Gesamtplanung muß sich in jeweils situativ neu gefaßten Handlungsabsichten niederschlagen: ihre Feststellung ist aber dem BGH zufolge nicht hinreichend für die Anwendung der Fortsetzungsfigur. Im übrigen entspricht die rechtliche Bewertung der fortgesetzten Handlung nicht den alltäglichen Erwartungen und Gerechtigkeitsvorstellungen, kann doch eine entsprechende Planung gerade als Ausdruck besonderer krimineller Energie gelten, während Einzelaten oft spontan, aus situativen Zwängen oder Verlockungen heraus, begangen werden. Dies wird auch deutlich im folgenden Fallbeispiel:

- 01 Richter Ja könn Sie uns denn mal erklären, wie Sie überhaupt auf den Gedanken gekommen sind, so viele ungedeckte Schecks in Umlauf zu bringen?
- 02 Angeklagte Und zwar bekam ich/ bekam ich durch einen Offenbarungseid keinen Kredit mehr und ich hm wollte auch mal bessere Sachen haben wie andere und . da hab ichs einfach eben gemacht. (F. 19.4 16-24 (vereinfacht))
- 03 Transkriptionszeichen: / Abbruch; kurze Pause; . . . längere Pause; steigender Tonverlauf; ebener Tonverlauf; fallender Tonverlauf; v fallendsteigender Tonverlauf (Intonation nur für Interjektionen notiert); - Emphase

Der Versuch des Vorsitzenden, das Problem ›Fortsetzung versus Tatmehrheit‹ zu klären, unterstellt schon eine Gesamtplanung. Die Frage erlaubt auch eine erzählende Darstellung der Vorgeschichte. Dies muß – denkt man an die Zugzwänge des Erzählens – nicht unbedingt ein Vorteil für Angeklagte sein (das ist ein Problem der Kompetenz und Planung), liefert aber in jedem Fall für die folgende Vernehmung eine gute Basis, auf der auch kontrovers argumentiert werden kann.

Die Angeklagte nutzt generell solche Darstellungsmöglichkeiten nicht. Sie beschränkt sich auf ein kurzes Erzählsegment, das ein Grund-Motiv (›kein Kredit‹) und ein Ziel-Motiv (›bessere Sachen‹) für die inkriminierte Handlungsserie liefert. Was sie sagt, ist mit einer Fortsetzungs-Interpretation mindestens verträglich. Es ist aber nicht zu erkennen, daß sie den rechtlichen Hintergrund (etwa aufgrund einer Vorbereitung durch den Verteidiger) überhaupt sieht; dies gilt auch für die folgenden Passagen. Den zweiten Versuch initiiert einige Zeit später der Verteidiger, erhält allerdings nicht das Fragerecht:

- 08 Verteidiger Zur rechtlichen Würdigung, vor allem weil die Taten dicht beeinander liegen, zumindest die am gleichen/
- 09 Richter Ja. Dazu/ dazu mag man noch ne Frage stellen können. Wann haben Sie das Scheckheft denn bekommen Frau N.?
- 10 Angeklagte Im . Oktober.
- 11 Richter Oktober. Ham Sie sich das geben lassen, u/ um eben auf diese Art und Weise/
- 12 Angeklagte Nein, das hat mir/
- 13 Richter an/ an Waren zu kommen oder was?
- 14 Angeklagte Das hat mir die Dame der Volksbank gegeben mit dem Hinweis, ich könnte nun/ jetzt im Laufe der nächsten Zeit/ öhm jemand hinschicken ö mit einem Barscheck,

148

- 20 daß der/ jemand mir Geld holt von der Bank . zu gegebener Zeit also.
- 21 Richter Na j'a, und wann sind Sie zum ersten Mal auf die Idee gekommen, auf diese Art und Weise einzukaufen?
- 22 Angeklagte Das war/
- 23 Richter Gleich sofort?
- 24 Angeklagte Nee, gleich sofort nich. (F. 19.11 03-25)

Der Vorsitzende nähert sich dem entscheidenden Punkt wiederum über eine Motiv-Frage, die auf die Gesamtplanung der Handlung zielt (11 ff.). Die Angeklagte versucht, die Verantwortung partiell an die Bank zu verschieben und so eine relativ unverdächtige Bestimmung zu erreichen (15-18), die allerdings angesichts ihrer damaligen persönlichen Situation (Offenbarungseid) nicht sehr plausibel ist. Der Vorsitzende indiziert seine Sicht der ihm am Erreichen seines strategischen Ziels hindernden Verschiebung (›na ja‹). Er zerlegt den Ablauf und thematisiert in der Anschlußfrage den zeitlichen Ausgangspunkt der Einkaufsserie (›zum ersten Mal‹), womit er einer Separierung der Handlungsserie (und damit der Interpretation ›Tatmehrheit‹) Vorschub leistet. Dies kann die Angeklagte wiederum nicht erkennen; sie liefert eine in diese Richtung passende und – wie sie wohl hofft – entlastende Antwort. Ihre Strategie besteht ganz offensichtlich darin, praktische Erklärungen zu liefern, die auf situative Bedingungen abgestellt sind und Entschuldigungsgründe liefern sollen. Die eigentliche Fragerichtung bleibt ihr verdeckt, so daß nicht nur die Gefahr irrelevanter Antworten besteht, sondern vor allem das Risiko, die für sie ungünstigere Sachverhaltskonstitution zu befördern. Der Vorsitzende wechselt daraufhin wieder die Fragerichtung und stellt nun offen den Sachverhalt der Gesamtplanung zur Entscheidung (24 ff.). Die Formulierung ist tendenziös, insofern positive Antworten auf Entscheidungsfragen präferiert sind.

- 27 Richter Als Sie das erste Mal sowas gekauft hatten, das war ja wohl im X-Kaufhaus, nich
- 28 Angeklagte hm
- 29 Richter ham Sie sich da schon vorgenommen, die restlichen Schecks auf die Weise jetzt auch . unters Volk zu bringen?
- 30 Angeklagte Nein. Das hat sich so ergeben. (F. 19.11 24-19.12 02)

Die Angeklagte kann in dieser Situation die Tendenz nur unter dem Aspekt ihrer strategischen Planung interpretieren, zumal es aus Alltagssicht ja schlimmer erscheint, eine solche Handlungs-

149

nie vorgehend geplant zu haben. Ihre negative Antwort expliziert sie mit dem Verweis auf situative Bedingungen. Damit aber schließt sie – sicher ohne den Punkt zu kennen – die Fortsetzungsfigur aus. Eigentlich müßte damit die Sache geklärt sein. Ist sie aber nicht, denn der Richter verhält sich in der folgenden Diskurssequenz entgegenkommend und ermöglicht eine revidierende Antwort. Zugleich legt er die rechtlichen Interpretationsmöglichkeiten in ihren Konsequenzen offen (32-42). Die entscheidende Frage stellt schließlich der Verteidiger (43-45), es soll der Angeklagten ermöglicht werden, der Fragetendenz zu folgen und eine günstige Rechtsinterpretation zu bekommen:

- 33 Staatsanwalt Das allererste Mal war ja offenbar, ä was diese/ die
 34 zweite Anklage da betrifft, schon im Juli 1977, und
 35 dann kommt diese Lücke bis Oktober.
 36 Richter hm. Tja, was heißt »hat sich ergeben«... ich meine, wenn
 37 Sie am n.n. zweimal einkaufen, einmal bei A/ A. und
 38 einmal bei H., dann kann ich mir schlecht vorstellen,
 39 daß Sie bei A. herauskommen und noch nicht . beab-
 40 sichtigen, jetzt noch bei W. etwas anderes zu kaufen
 41 oder? . . Das is nich für Sie nachteilig, wenn/ wenn wir
 42 zu dem Ergebnis kommen sollten, daß Sie also von
 43 vorneherein vorgehabt haben, alle Schecks auf diese
 44 Weise einzulösen. Man kann dies sogar zu Ihren Gun-
 45 sten auswerten, nich. Sie brauchen also nicht etwa jetzt
 46 hier die/ versuchen, daß/ die Unwahrheit zu sagen in
 47 der Befürchtung, das wär für Sie negativ. Es kann genau
 48 umgekehrt sein, ne.
 49 Verteidiger Hattense von vorneherein vor, als Se da/ das Scheckheft
 50 endlich hatten, da sich den Kredit auf diese Weise . zu
 51 schaffen, indemse die einlösen?
 52 Angeklagte Ja och nun das/ das kann schon möglich sein, weil öhm
 53 wenn man Kredit hat, dann gibt man ja auch den Kredit,
 54 also das Geld, was man dafür bekommt, ja auch aus für
 55 Sachen, die man gerne haben möchte, und wenn man
 56 dann Barschecks hat, dann/ eben, daß man dann mal
 57 eben, wie gesacht, kauft, ne, das/ das is ganz klar, ja.
 58 (F. 19.12 02-19.13 05)

Die Angeklagte hält die Entscheidung zunächst offen, vielleicht aus Mißtrauen (Umkehr-Option) oder um eine gewisse Kohärenz in ihrer Aussage zu bewahren; ihre Begründung aber geht in die vorgezeichnete Richtung. Sie liefert eine allgemeine Prämisse:

Wer Kredit (Barschecks) hat, gibt das Geld aus für Sachen, die er haben will.

Die Spezialprämisse fügen dann Verteidiger und Richter kooperativ hinzu, so daß die günstigere rechtliche Konklusion gezogen werden kann:

- 59 Verteidiger Sie sachte mir heute morgen schon mal, daß sie keinen/
 60 keinen Kredit kriechte, . ich habe also den starken Ver-
 61 dacht/
 62 Richter ja j'a und sie ganz offenbar . n paar schöne Sachen haben
 63 wollte,
 64 Verteidiger Ja, ja.
 65 Richter Deswegen würd ich das eigentlich als Fortsetzungstat
 66 ansehen. (F. 19.13 06-13)

An diesem Beispiel (mit günstigem Ausgang) sollte deutlich werden, wie hilflos jemand in einer Verhandlung agieren muß, wenn er die jeweils beanspruchten rechtlichen Hintergründe nicht kennt, die das Handeln der Institutionsvertreter bestimmen. Mangelt Kenntnis von Gesetz und Rechtspraxis läßt die strategische Planung ins Leere laufen. Nicht jeder mag das bedauern. Es stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob die der Aufklärung zu verdankenden allgemeinen Verfahrensgrundsätze, die in Prinzipien wie »Mündlichkeit« und »Anspruch auf rechtliches Gehör« ihren Niederschlag gefunden haben, nicht (über die wenigen vorgeschriebenen Rechtsbelehrungen hinaus) weiterer Konkretisierung mit dem Ziel einer Partizipation auf zureichendem Informationsstand bedürfen. Wer solche Transparenz anstrebt, muß sich mit den institutionellen Kommunikationsbedingungen auseinandersetzen (vgl. dazu: Hoffmann 1983, 1989, 1991).

10. Ein Fazit

Es hat sich gezeigt, daß der Verständlichkeit von Gesetzestexten enge Grenzen gezogen sind, die vor überzogenen Erwartungen schützen sollten. Viele Gesetze bleiben ohne aufwendige Bearbeitung mittels zusätzlicher Verstehensressourcen unzugänglich. Im Verhandlungsdiskurs mit Zeitdruck, gegenläufigen Strategien und Entscheidungsorientiertheit können sich die Probleme noch verschärfen. Der Raum für Erklärungen ist sehr begrenzt. Stellver-

treten (durch anwaltliches Handeln) ist kein Ersatz für Partizipation.

Viel zu lernen wäre aus dem Rechtsvergleich. Einige Probleme sind anderswo eleganter gelöst. Insofern mag man bedauern, daß im Zuge der deutschen Vereinigung die Chance nicht genutzt wurde, Elemente des erheblich benutzerfreundlicheren und »moderneren« ZGB bzw. des GIW der ehemaligen DDR für eine Umgestaltung des BGB zu nutzen. Das ZGB ist klarer aufgebaut und vielfach verständlicher formuliert. Es hat auf den komplexen Allgemein Teil des BGB ebenso verzichtet wie auf die schwierige Abstraktionsfigur der Eigentumsübertragung.

Anzustreben wäre im ersten Angang wenig mehr als eine minimale Verständlichkeit im Sinne eines Zugangs zur wörtlichen Bedeutung eines Gesetzestextes. Dabei darf der betreffende Sachbereich nicht ganz unbekannt sein. Es ergibt sich das

Postulat minimaler Verständlichkeit:

Gesetzestexte sollten mit Ausdrücken und Konstruktionsweisen formuliert werden, über die in der Regel verfügt, wer Deutsch kann und sich in den jeweils geregelten Lebensbereichen hinreichend auskennt.

Schon die Einlösung dieser reduzierten Forderung setzt sorgfältige Textarbeit und empirisches Feedback voraus.

Als weitergehendes Ziel könnten die Probleme der Optimierung und Serialisierung in den Blick kommen. Damit aber wird es schwierig.

Kooperation zwischen Sprach- und Rechtswissenschaftlern in der Phase der Gesetzgebung wie in Phasen späterer Fortentwicklung wäre sehr nützlich. Das gilt auch für die konkrete Rechtspraxis. Eine maximale Verständlichkeit ist nicht zu erreichen, wenn unser Rechtssystem bleibt, wie es ist. Eine wirkliche Neukonzipierung scheint utopisch. In jedem einzelnen Problembereich allerdings könnten spezifische Anstrengungen unternommen werden. Gesetze als Gemeingut aller – das bleibt ein schöner Traum.

Literatur

- Atkinson, J. M. (1981), »Ethnomethodological approaches to socio-legal studies«, in: A. Podgorecki/C. J. Whelan (Hg.), *Sociological Approaches to Law*, Croom Helm, London, S. 201-223.
- Bennett, W. L./Feldman, M. S. (1981), *Reconstructing Reality in the Courtroom*, Tavistock, London.
- Bloch, E. (1961), *Naturrecht und menschliche Würde*, Suhrkamp, Frankfurt.
- v. Bonin, K. (1983), »Verfassungsrechtliche Überlegungen zu Recht und Sprache«, in: R. Wassermann/J. Petersen (Hg.), *Recht und Sprache*, C. F. Müller, Heidelberg/Karlsruhe, S. 64-72.
- Danet, B. (1984) (Hg.), *Studies of Legal Discourse*, Text 4, 1-3.
- Dobnig-Jülich, E. (1982), »Fachsprachbarrieren. Überlegungen zur Kluft zwischen Fachsprache und Gemeinsprache am Beispiel juristischer Texte«, in: B. Gajek/E. Wedel (Hg.), *Gebräuchliteratur, Interferenz, Konstruktivität*, Lang, Frankfurt/Bern, S. 313-360.
- Essler, W. K. (1970), *Wissenschaftstheorie 1*, Alber, Freiburg/München.
- Grice, H. P. (1957), »Meanings«, in: *The Philosophical Review* 66, S. 377-388.
- Grimm J. (1816), »Von der Poesie im Rechts«, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 2, S. 25-99.
- Günther, L. (1898), *Recht und Sprache. Ein Beitrag zum Thema vom Juristendeutsch*, Carl Heymanns, Berlin.
- Hoffmann L. (1983), *Kommunikation vor Gericht*, Gunter Narr, Tübingen.
- Hoffmann, L. (1989) (Hg.), *Rechtsdiskurse*, Gunter Narr, Tübingen.
- Hoffmann, L. (1991), »Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten vor Gericht«, in: J. Schöner (Hg.), *Erzählte Kriminalität. Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur*, Niemeyer, Tübingen, S. 87-113.
- Klein, W. (1984) (Hg.), *Textverständlichkeit – Textverstehen* (= Zeitschrift für Literatur und Linguistik, Themenheft, Jg. 14, H. 55).
- Meggel, G. (1981), *Grundbegriffe der Kommunikation*, de Gruyter, Berlin/New York.
- Mellinkoff, D. (1963), *The Language of the Law*, Little and Brown, Boston.
- Müller, F. (1989) (Hg.), *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, Duncker und Humblot, Berlin.
- O'Barr, W. M. (1981), »Language and the Law«, in: Ch. A. Ferguson/Sh. Brice Heath (Hg.), *Language in the USA*, University Press, Cambridge, S. 386-406.
- Öhlinger, Th. (1986) (Hg.), *Recht und Sprache*, Manzschke Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

- Oksaar, E. (1979), »Verständnisschwierigkeiten als sprachliches Problem«, in: R. Wassermann (Hg.), *Menschen vor Gericht*, Luchterhand, Neuwied, S. 83-115.
- Pfeiffer, O./Strouhal, E./Wodak, R. (1987), *Recht auf Sprache*, Orac, Wien.
- Radtke, I. (1981) (Hg.), *Die Sprache des Rechts und der Verwaltung*, Klett-Cotta, Stuttgart.
- Rechtssoziologischer Arbeitskreis Hannover (Hg.) (1976), *Verständigungsschwierigkeiten zwischen Gericht und Bürger*, C. F. Müller, Heidelberg/Karlsruhe.
- v. Savigny, E. (1970), *Grundkurs im wissenschaftlichen Definieren*, dtv, München.
- v. Savigny, E./Neumann, U./Rahlf, J. (1976), *Juristische Dogmatik und Wissenschaftstheorie*, Beck, München.
- Seibert, Th. M. (1981), *Aktenanalysen*, Gunter Narr, Tübingen.
- Seibert, Th. M. (1983), »Verständigungsschwierigkeiten zwischen Gericht und Betroffenen«, in: *Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik* 51/52, S. 59-73.
- Stückel, G. (1984), »Zur Kultur der Rechtssprache«, in: *Mitteilungen des Instituts für deutsche Sprache* 10, S. 29-61.
- Viehweg, Th. (1974¹), *Topik und Jurisprudenz*, Beck, München.
- Viehweg, Th./Rotter, F. (1977) (Hg.), *Recht und Sprache*, Steiner, Wiesbaden.